

Disziplinarreglement der Mittelschulen

(vom 2. Februar 2015)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 20 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene. Geltungsbereich

§ 2. ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Schulleitungen. Vollzug

² Weist dieses Reglement einen Entscheid der Schulleitung zu, so kann diese die Entscheidkompetenz an einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

B. Absenzen

§ 3. ¹ Als Absenzen gelten das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts. Absenzen

² Als entschuldigt gilt jede Absenz, welche die Anforderungen gemäss §§ 4–6 erfüllt.

§ 4. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,
 - b. ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse wie Zugsverspätungen,
 - c. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
 - d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - e. andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.
- Entschuldigungsgründe

Entschuldigungsgesuch
a. Form

§ 5. ¹ Das Entschuldigungsgesuch ist nach den Vorgaben der Schule schriftlich und unterzeichnet, mit Angabe des Entschuldigungsgrundes einzureichen.

² Ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall ist vorzulegen bei

- a. Abwesenheiten von 5 Tagen oder länger,
- b. kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten,
- c. Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.

³ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die Schule eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.

b. Frist

§ 6. ¹ Das Entschuldigungsgesuch ist einzureichen bei

- a. vorhersehbaren Absenzen mindestens 14 Tage im Voraus,
- b. den übrigen Absenzen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben.

² Das Entschuldigungsgesuch wird als rechtzeitig eingereichtes Gesuch behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegen.

c. Entscheid

§ 7. Der Entscheid über das Entschuldigungsgesuch erfolgt in der Regel schriftlich.

C. Verhalten in der Schulgemeinschaft

Beeinträchtigung des Schulbetriebs

§ 8. Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere

- a. Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse,
- b. Nichtbefolgen von Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen,
- c. Stören des Unterrichts,
- d. physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung,
- e. Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen,
- f. öffentliche Herabsetzung von Angehörigen und Gästen der Schule,
- g. unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten.

§ 9. ¹ Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums ab der zweiten Klasse und für Schülerinnen und Schülern des Langgymnasiums ab der vierten Klasse Raucherbereiche bezeichnen.

Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen

² Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten.

³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

D. Disziplinar-massnahmen

§ 10. ¹ Bei unentschuldigten Absenzen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

Disziplinar-massnahmen
a. Absenzen

a. durch die Schulleitung:

1. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;

b. durch die Schulkommission:

1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
2. Ausschluss aus der Schule.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei aufeinander folgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden.

³ Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b können nur bei Fernbleiben vom Unterricht, und wenn keine Entschuldigungsgründe gemäss § 4 vorliegen, ergriffen werden. Ausserdem ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.

⁴ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler in Fällen unentschuldigter Absenzen vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

⁵ Die Lehrperson kann unabhängig von allfälligen Massnahmen gemäss Abs. 1 und 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
- b. Erteilen einer Strafarbeit.

b. Verhalten

§ 11. ¹ Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. durch die Lehrperson:
 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 4. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
- b. durch die Schulleitung:
 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 2. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 4. schriftlicher Verweis,
 5. vorübergehendes Verbot des Schulbesuchs,
 6. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;
- c. durch die Schulkommission:
 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 2. Ausschluss aus der Schule.

² Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.

³ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

Rechtliches
Gehör

§ 12. ¹ Schülerinnen und Schüler haben vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

² Bei Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 und lit. c ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören. In besonderen Fällen können weitere Erziehungsberechtigte angehört werden.

Mitteilung

§ 13. ¹ Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6, lit. c und Abs. 3 werden den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

² Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6 und lit. c gelten als wichtige Schulangelegenheiten gemäss § 19 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000².

E. Schlussbestimmung

§ 14. Die Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 wird wie folgt geändert: Art. 8 Abs. 2, 14 Abs. 2, 17, 29–31, 32 Abs. 2 und Abschnitt IX. Rechtsmittel (Art. 33 und 34) werden aufgehoben. Änderung bisherigen Rechts

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
Aeppli	Lüthy

Rechtskraft und Inkrafttreten

Das Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2015 in Kraft ([ABI 2015-02-20](#)).

¹ [LS 413.21.](#)

² [LS 413.211.](#)